

VIII.

Hochfürstliche Erklärung über die Ritterschaftlichen Gravamina. Von 1700.

Dennach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, sc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, von Dero läblichen Adelichen Land-Ständen auf vorgewesnen verschiedenen Landtags-Versammungen, einige Gravamina unterthänigst vorgebracht, und um deren Remeditirung gehorsamst supplicirt, und zwarn unter andern gebeten worden:

1. Primo, Dasz denen Gerichtshaberen Prima Instancia in ihren Jurisdictional-Districten unbeeinträchtiger gelassen.
2. Sodann zdo. ihren Hindersassen in geringen Sachen gar keine Appellationes verstatteit.
3. Tertio. Von denen andicirten Brüchten aber, dasz ohne vorhergehende Deposition der Brüchten in Conformatität desfalls ausgelassenen Hochfürstl. Edicti, die Appellationes nicht angenommen.
4. Wür imgleichen atens daß gegen die von denen Gerichtshaberen verhengte Executiones, auf des Exequendi-blosse narrata, von denen Hochfürstlichen Ober-Gerichten keine Mandata cassatoria

toria aut relaxatoria, ehe und bevor die Gerichtshabere darüber mit ihren Bericht vernommen worden, hinschre erkennt.

Als wohl auch fünfens, dasz die Brüchten, welche aus Übertretung der Brand-Ordnung, und anderen Hochfürstlichen ausgelassenen oder inskünftig ausgehenden allgemeinen Edictis entstehen, als fructus Jurisdictionis denen Gerichtshaberen überlassen werden mögten, gestalten selbige bis anhero inter emolumenta Bassæ Jurisdictionis gehalten werden wollen.

Sechstens, und endlich, dasz keine andere Gerichts-Ordnung eingeführet, sonderen es bey der alten Hofgerichts-Ordnung gelassen werden möge;

Und dann hochsgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden auf Dero Würdigen Thum-Capitulo eingewendete Recommendation, sich bewegen lassen, gedachten Dero selben läblichen getreuen Landständen und Gerichtshaberen nachgesekter Massen hierunter in Gnaden zu willshören; Als haben Sie auf vorhergehende Gravamina folgende Erklärung gnädigst ertheilet:

Und zwarn, so viel den ersten Punct belangt: Nachdem Resolu-
lio ad
primum
Pun-
ctum.
Hochsgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden allen und jeden Ihres anvertrauten Hochfürstlichen Gerichtshaberen die erste Instanz von Zeit angetretener Landfürstlicher Regierung ganz gern gegebenet, dasz auch inskünftig allen und jeden Gerichtshaberen sowohl Geist- als Weltlichen insgemein, vermög bisheriger läblicher Zweyter Theil. D all-

allgemeiner Observanz, mit denen Hochfürstlichen Ober-Gerichteren die erste Instanz concurrenter ohngekränkter verbleiben, Denen von der Ritterhaft und Adelichen Landsassen aber, welche zu der Ritter-Stuben und Landtagen sich qualificiren können, dasjenig annehmend hiermit erneuert und verstattet seyn solle, was in der hiebey vor im Jahr 1619 renovirter vorheriger Hofgerichts-Ordnung Tit. 13. verordnet worden, daß nemlich deren Hintersassen in erster Instanz nur an Ihren Unter-Gerichteren conveniret und gerechtsame werden sollen, es wäre dann, daß gedachte Ihre Hintersassen, welche etwa bey der Hof-Canzley oder bey den Geist- und Weltlichen Hof-Gerichteren, auch Ober-Amt Ortingenberg in erster Instanz, inskünftig besprochen werden mögten, sich selbston allda ex spontanea prorogations einlassen, und an Ihre Adeliche Gerichtshabere um Eredigung erster Instanz, remittirt zu werden, expressis mit begehrten würden, immassen solche Spontanea Prorogatio in besagter Hofgerichts-Ordnung Tit. 13. §. Es sollen, sc. allen Hintersassen ausdrücklich erlaubt ist, in verbis: Darzu wo Partheyen unter den Unter-Gerichteren in erster Instanz, für Unsere Hof-Gerichtere zu kommen bewilligt seyn, sc. Zu dem End dann hochstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden die ernstliche Versehung zu thun mit ermangeln werden, damit die vor denen Unter-Gerichteren Rechtshängige Sachen, der Hofgerichts-Ordnung zuwider, nicht avocirt, sondern die er-

ste Instanz daselbst, wie sich zu Recht gebührt, jedesmaß ausgelöst werden möge; Seine Hochfürstliche Gnaden wollen aber zu denen Gerichtshabern sich hinwiederum gnädigst verschen, es werden dieselbe Dero Gerichtere mit solchen qualificirten Personen und vereydeten Gerichts-Schreiberen bestellen, welche die Gerichts-Protocolla ordentlich zu verfassen und die heilsame unpartheische Justiz Federmanniglichen zu administren wissen.

Hochstgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden wollen gleichfalls hierdurch Ihren freyen Stuhlgerichtern in denen dahin von Alters privative gehörigen Sachen, keines Weges präjudicirt, noch Ihrem Würdigem Thum-Capitul, und Hochfürstlichem Oberamt Ortingenberg zu Nachtheil iehwas hierunter verstanden haben; immassen Sie auch nicht gemeint seyn, denjenigen, welche nur die Dorfs- oder Binner-Gerichtere hergebracht, hierdurch einige weitere Jurisdiction einzuraumen, oder deren Limites zu erweitiren, jedoch mit der Erklärung, daß Actori jedesmaß Elecțio Fori, so demselben de Jure communi competent mag, hierdurch unbenommen seyn, sonderen billig vorbehalten bleibken solle.

Bey dem anderen Punkt aber, weilen Appellatio tamquam defensionis remedium in denen natürlichen Rechten gegründet, und Seiner Hochfürstlichen Gnaden nicht gebühren will, Ihren gelebten Unterthanen, auch in geringshängigen Sachen, ihre Defense simpliciter & illimitata zu verwehren; So sehn Dieselbe

nicht, wie Sie hierunter Dero lobblichen Landständen und Geschichtshaberen zu welfahren vermögen, und wollen es daher quo ad casus appellabile vel inappellabile, bey Verordnung gemeiner Rechten zwar hieltefalls bewenden, Ihre Obergerichtere aber, als wohin die Appellationes von denen Untergerichteter privativer und alleinig devolutivit flossen, ernstlich erinnern lassen, in allen solchen geringeschätzigen Sachen, welche per appellationem, querelam nullitatis, restitutio[n]is in integrum, oder in andere zulässige Wege angebracht werden, summarie & de plano, ohne kostbahren Aufenthalt, die rechtlische Gebühr jedestahls verfügen, und fossten auch in allen anderen appellablen Sachen, mit Annahmung der Appellationen quoad utrumque vel devolutivum duntaxat effeatum, die gemeine Kaiserliche Rechten und hiesige Hofgerichts-Ordnung beständig vor Augen halten sollen.

Ad 3um. Mit denen Appellationibus und anderen Recursibus, welche von denen durch die Geschichtshabere andicitionis Multas, künftig hin vorgenommen werden mögten; Ob zwar Seiner Hochfürstlichen Gnaden Vorfaht am Stift, Beyland Herr Dietrich Adolph Christmildes Andenkens, die depositionem Multas & poenam dupli in casum ulterioris succumbentis auf die Landsfürstliche Brüchten specialiter restringit gehabt; So können danach noch höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden führohin geschehen lassen, und wollen hiermit ebenfalls verordnet haben, daß alle solche

solche künftige Appellationes und Recursus von denen durch vorberührte Dero Adeliche Landsassen, welche zu der Ritter-Stuben und Landtagen sich qualificieren können, oder bey deren Gerichten andicitionis Brüchten, nach Innhalt Dero ausgelassenen gnädigsten Edicti quo ad observationem solemnum regulirt, und die darinnen vorgeschriebene Requisita sub poenis inibi expressis gleichmäßig observiri, und daß solche Recurs-Sachen nach deren Introduction schleunigst erlediget werden sollen, jedoch mit dieser ausdrücklichen gnädigsten Erklärung, daßern die andicitionis Geldstrafen über fünf Goldgulden sich erstrecken sollten, daß solchen Fälls von demjenigen Quarto, welches über jetzt berührte fünf Goldgulden angesetzt worden nur ein dritter Theil nebst denen 5 Goldgulden deponeri werden solle, damit jetztberührten Adelichen Geschichtshaberen, und insonderheit ihren Bedienten aller Aulah benommen werde, durch Auskugung übermäßiger Brüchten, Dero brüchtfälligen Hintersassen an Vorstellung ihres erlittenen Gravaminis, und Proseguirung nöthiger Defension aus Underndigkeit und Abgang erforderter haarter Geld-Mittelen, nach Gefallen, impunē abzuschrecken, und zu behinderen, oder auch modum & quantitatem multarum zur Ungebühr exceslively zu misbrauchen.

Bey dem vierten Beschwerungs-Punkt, lassen Ihre Hochfürstlichen Gnaden es bey Verordnung deren gemeinen Rechten aljerdings bewenden, daß nemlich in Fällen und Sachen, worin-

nen die Gerichtshabere nicht als Parties, sondern als *Judices cum cause cognitio*nes verfahren, und die Execution super re judicata verhängt haben; solche Executiones ad nuda partis narrata nicht casunt, sondern, wann einiger Excessus oder Gravamen in Executione erscheinen würde, die Gerichtshabere vorhero in ihrem Bericht vernommen, und nur etwa temporaliter bis zu Einlangung besseren Berichts, zu zücken rescribit werden solle; Und wollen Ihre Hochfürstliche Gnaden zugleich hiemit verordnet haben, daß von Dero selben Canzley- und Ober-Gerichteten, gegen der Mitterschaft Hintersassen, alle Executiones, denen Gerichtshaberem oder deren Bedienten, per executoriales hinsühro intra fines & terminos sua Jurisdictionis anbefohlen werden sollen.

Ad finitum. So viel aber fünftens, die Brüchten belangt, welche aus Übertretung der ausgelassenen Hochfürstlichen Brand-Ordnung, als auch wohl diejenige, welche aus Übertretung anderer etwa zu guter allgemeiner Policy hiebwohl ins Land publicirten, und ferner publicirenden Edicten und Verordnungen verwürcket werden, ob zwar mehr hochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden dafür gehalten, daß solche Brüchten, ihrer Eigenschaft nach, ad fructus Altæ- vel Bassæ- Jurisdictionis nicht gehörig, sondern als emolumenta Regalium & Jurium Territorialium, dem Landesfürstlichen Fisco von Rechteswegen privative competit, inmassen die hiebwohl ausgelassene allgemeine Policy-Ordnung unter die-

sen

sen und jenen guten Unterscheid gemacht: Alldieweilen dannoch in hiesigem Dero anvertrauten Hochfürst ein anders von geraumer Zeit hergebracht, und dann im Heiligen Römischen Reich quo ad fructus jurisdictionis auf eines jeden Mitterschaft übliches Herkommen, insgemein reflectirt werden muß; So thuen hochgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden auf Dero Würdigen Thum- Capitulo beschrehe Interposition sich hiermit gnädigst erklären, daß dergleichen Brüchten denen Gerichtshaberen als fructus Jurisdictionis fernerhin verbleiben sollen, jedoch denen übrigen Brüchten und höheren Pölen- Fällen, welche denen Gerichtshaberen, als fructus Jurisdictionis bis anhero niemahlen gebührt, sondern dem Landesfürstlichen Fisco als emolumenta superioritatis Territorialis & Regalium umstreichig nachgegeben worden, allerdings ohne Nachtheil, und zwar unter anderen in specie alle aus denen Vieh- Schäden, verbottenen auswärtigen Kriegs- Diensten, Landssperren- gen und inhibitor Aufzuh des Getriebs verwirkende Strafen und Confiscationen, pecorum, honorum & frumentorum, aus und vorbehalten.

Und nachdem endlich die Hofgerichts-Ordnung auf des Eddischen Kaiserlichen Commer-Gerichts vorherige alte Ordnung eingerichtet, durch den Jüngeren Reichs- Abscheid aber in solcher alten Ordnung verschiedene Stück verändert, und dabei erinnert worden, daß in allen Fürstenthümern und Landen, die Norma des

Cam-

Cammer-Gerichtlichen Proces, so viel möglich observert, und absonderlich, was von Abschneidung der übermäßiger Weitläufigkeit der Productorum in besagtem Jüngeren Reichs-Abscheid verschien ist, in Acht genommen werden solle; So wollen Seine Hochfürstliche Gnaden zwarn daran seyn, daß mehrberühmter Hofgerichts-Ordnung nachgelebet, auch mit denen Juribus, derselben zuwider, an denen Ober- und Unter-Gerichter kein Steigerung vorgenommen werde; Sie erklären sich aber zugleich gnädigst, des Vorhabens zu seyn, quo ad normam Processus Judicarii, dasjenige führthin so viel thuenlich ad observantiam bringen zu lassen, was dem jüngeren Reichs-Abscheid und Stylo Camerali gemäß ist, auch zu Verhütung vieler überflüssiger Kosten Dero geliebten Unterthanen nützlich befunden werden mögte; Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secrets. Signatum am Schloß Neuhaus den 18. Octobris 1700.

Herman Werner. (L.S.)

IX.

IX. Verbot wider die fremden Werber. von 1701.

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner Bischof zu Paderborn, des Heiligen Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Ehren kund und fügen allen und jedem Unser hiesigen Stifts und Fürstenthums eingefessenen Unterthanen, wes Stande und Würden dieselbe auch seyn, hiermit zu wissen, und werden dieselbe sich annoch ohnabsällig erinnern, wie daß wegen der fremden Werbungen und Werber, Wir verschiedene pönalisierte Mandata und Edicta in Druck ausgehen und publiciren lassen, und wie sich wohl gedächret hätte, daß denselben von Unseren Unterthanen sowohl schuldigst eingefolget, als von denen Beamten und Bedienten solchen der behördlicher Nachdruck wäre gegeben worden; Nachdem aber zu Unserem höchsten Missfallen verspühten, daß nicht allein selbigen von Unseren Unterthanen, sondern auch fremden Werbern zuwider gelebt werde, und Zeme ohne vorher gesuchte, und erhaltenre Erlaubniß, sich in andere Kriegs-Dienste höchst strafbarlich einzulassen verführen, diese aber hin und wieder in zweyter Theil. C die-